

Eine *zweite* Möglichkeit kann darin bestehen, daß der Täter in einen von Amnesie begleiteten Rauschzustand geraten ist, bei dem ihm jegliche Bewußtheit seines Verhaltens und seiner Zielrichtung fehlt. In diesen Fällen ist also selbst das bei der ersten Möglichkeit noch vorhandene Minimum an Bewußtheit nicht mehr gegeben bzw. nicht feststellbar, ob ein solches Minimum an Bewußtheit Vorgelegen hat, weil das Erinnerungsvermögen des Täters vollständig versagt, er daher keine Auskunft über seine Bewußtseinslage geben kann und selbst eine experimentelle Wiederholung (abgesehen davon, daß sie nicht gestattet ist) kein sicheres Ergebnis erbringen würde. Dadurch kann mitunter die Feststellung erschwert werden, welchem Tatbestand das objektive Verhalten entspricht.

Es gibt Fälle, in denen nach dem objektiven Geschehensablauf strafrechtliche Verantwortlichkeit sowohl wegen einer vorsätzlichen als auch wegen einer fahrlässigen Tat bzw. wegen verschiedener vorsätzlicher Taten in Betracht kommt. Welcher Tatbestand tatsächlich verwirklicht wurde, richtet sich nach der jeweiligen Bewußtseinslage. Um in diesen Fällen Kriterien für die Zuordnung der Tat zu gewinnen, hat das Oberste Gericht den Begriff des „natürlichen Verhaltensentschlusses“ eingeführt.¹⁵⁸

Das Oberste Gericht legte seine Auffassung an folgendem Beispiel dar: Der Täter — schuldhaft in den Zustand der Volltrunkenheit geraten — wurde von Angehörigen der VP schlafend vor einem Haus gefunden. Nachdem diese ihn geweckt und auf die Beine gestellt hatten, schlug der Täter um sich, traf dabei einen VP-Angehörigen im Gesicht und belegte die VP-Angehörigen mit unflätigen Schimpf Worten. Es war zu entscheiden, ob die Tat eine Beleidigung (§§ 137 ff. StGB) oder eine Staatsverleumdung (§ 220 StGB) war und ob der Täter - da er sich außerdem heftig zur Wehr setzte, als die VP-Angehörigen ihn zum VPKA bringen wollten - auch Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§212 StGB) geleistet hatte. Das Oberste Gericht kam zu dem richtigen Ergebnis, daß der im Vollrausch befindliche Täter, plötzlich „aus dem Schlaf gerissen“, sich der gegebenen Situation überhaupt nicht bewußt werden konnte und ihm infolge der eingetretenen Amnesie auch nicht bewußt war, eine Beleidigung i. S. des § 139 Abs. 2 StGB zu begehen.¹⁵⁹

Die Einführung des Begriffes des natürlichen Verhaltensentschlusses ist nicht unproblematisch. Es gibt für ihn kaum faßbare Kriterien. Das einzige könnte letztlich nur ein Minimum an Bewußtheit sein, denn ein „Verhaltensentschluß“ ohne dieses Minimum ist schlechterdings unmöglich. Daran ändert auch nichts, daß man ihn einen „natürlichen“ nennt, denn immer wird eine gewisse Bewußtheit vorausgesetzt, die hier ja gerade fehlt.

So lehnte das Oberste Gericht im geschilderten Fall eine Verantwortlichkeit wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Staatsverleumdung ab, weil der Täter die Angehörigen der VP in seinem derzeitigen Zustand nicht als solche zu identifizieren vermochte, nahm aber gleichwohl an, daß er den ebenfalls komplizierten Vorgang der Beleidigung auf Grund eines „natürlichen Verhaltensentschlusses“ begangen habe.

Dem in der zitierten Entscheidung des Obersten Gerichts implizite enthaltenen Grundsatz, jegliche extensive Auslegung des § 13 Abs. 3 StGB zu vermeiden, ist jedoch zuzustimmen. Die Begehung der Tat in einem solchen Zustand ist — von

¹⁵⁸ Vgl. „OG-Urteil vom 19.7.1972“, Neue Justiz, 4/1973, S. 117f.

¹⁵⁹ a. a. O., S. 118f.